



**Wählergruppe „Wir für Oppenheim“ e.V.
- Stadtratsfraktion -**

Frau Stadtbürgermeisterin
Silke Rautenberg
Rathaus
55276 Oppenheim

Fraktionsvorsitzender
Torsten Kram
Gänsauweg 6
55276 Oppenheim
torsten.kram@t-online.de

Oppenheim, 22.02.26

**Antrag der WfO-Fraktion zur Stadtratssitzung am 11.03.2026
Mehr Bürgerinformation und Transparenz bei städtischen Vorhaben;
hier: Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates**

Sehr geehrte Frau Stadtbürgermeisterin Rautenberg,

wir stellen folgenden Antrag.

Der Stadtrat beschließt:

1. Zur Einführung einer verbindlichen Hinweispflicht wird § 4 der Geschäftsordnung (Bekanntmachung der Sitzungen) um folgenden Absatz 3 ergänzt: „(3) Bei städtischen Planungen und Vorhaben von erheblicher Bedeutung und mit einem konkreten örtlichen Bezug ist zusätzlich zur Bekanntmachung nach Absatz 1 spätestens sieben volle Kalendertage vor der beratenden Sitzung ein gut sichtbarer Hinweis am Vorhabenort anzubringen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die das Ortsbild oder die Nutzung des öffentlichen Raums dauerhaft oder wesentlich verändern (z. B. Straßenneubau, grundhafte Sanierungen, Änderungen der Verkehrsführung, Bebauungsplanverfahren oder Fällung ortsbildprägender Bäume). Unterbleibt der Aushang oder erfolgt er verspätet, gilt der Gegenstand grundsätzlich als nicht verhandlungsreif und wird von der Tagesordnung abgesetzt.“
2. Die Verwaltung wird gemäß § 42 GemO die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, diese Informationspflicht umzusetzen. Die Verwaltung erstellt für den Aushang eine standardisierte Muster-Vorlage (mind. DIN A4). Der Aushang muss witterungsbeständig, gut lesbar und als amtliche Information klar erkennbar sein. Der Aushang enthält:

- eine Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Vorhabens.
- einen Hinweis auf die Beratung in den städtischen Gremien inkl. Termin der nächsten Sitzung, in der der Gegenstand behandelt wird.
- einen QR-Code, der zu den Unterlagen im Ratsinformationssystem führt.

Begründung:

Die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit städtischer Maßnahmen bemessen sich danach, ob die Belange der Stadt und der BürgerInnen angemessen berücksichtigt und zum Ausgleich gebracht worden sind. Dafür ist es notwendig, dass diese in den Entscheidungsprozess haben Eingang finden können. Bei Maßnahmen, für die keine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann es für Betroffene schwierig sein, vor ihrer Umsetzung Kenntnis von der Planung zu erlangen. In diesen Fällen ist keine öffentliche Ankündigung im Vorfeld vorgesehen. Daher erhalten viele Bürger erst dann Kenntnis von einer Maßnahme, wenn sie umgesetzt wird und damit greifbar wird. Das bedingt oftmals, dass relevante Anliegen und Einwände von Bürgern nicht in das Planungs- und Beschlussverfahren einfließen können. In einigen Fällen kann es sogar zur Rechtswidrigkeit von Maßnahmen führen, die sich derart als unzulässiger Eingriff in Betroffenenrechte darstellen können.

Auch in nicht rechtswidrigen Fällen kann es aber dazu führen, dass Beschlüsse aufgrund einer unvollständigen Informationslage getroffen werden, die bei Kenntnis ggf. interessengerechter hätten ausgestaltet werden können. Ein korrigierender Neubeschluss ist meist aufwändig und wird daher eher vermieden. So ist zu erwarten, dass nicht optimale Maßnahmen bestehen bleiben und ggf. als Dauerkonfliktthema vor Ort erhalten bleibt.

Es ist daher im Interesse der Stadt und der BürgerInnen, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Stellen zu dem Zeitpunkt, an dem über Maßnahmen entschieden wird, möglichst umfassend über Anliegen, Probleme und Interessen informiert sind. Dieser Informationsfluss wird verbessert, indem eine Maßnahme frühzeitig am Ort der geplanten Umsetzung angekündigt und möglicherweise Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten wird. Im Unterschied zu den bereits vorgesehenen Möglichkeiten der Ankündigung bietet diese den Vorteil, dass Betroffene unmittelbar dort informiert werden, wo es zu einer potenziellen Einschränkung ihres Handelns kommt. Ziel ist eine proaktive und transparente Information seitens der Stadtverwaltung. Betroffene Anwohner und Passanten sollen direkt am Ort des Geschehens und vor der politischen Entscheidung erfahren, was geplant ist.

Als effektivste Maßnahme wird eine Änderung der Geschäftsordnung gewählt. Die Einführung einer Hinweispflicht als formelle Verfahrensvoraussetzung signalisiert den hohen Stellenwert

der Bürgerbeteiligung. Die Verankerung in § 4 der Geschäftsordnung bindet die Verwaltung rechtlich. Durch die Festlegung einer Frist (7 Tage) wird Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen. Dabei wird durch eine Heilungsklausel sichergestellt, dass eine Beschlussfassung nicht durch Unterlassung des Aushangs verhindert werden kann. Der Rat behält die Entscheidungsgewalt und kann in begründeten Fällen den Mangel heilen und trotzdem entscheiden. Der lokale Aushang ist dabei die effektivste Maßnahme, um genau den betroffenen Personenkreis zu erreichen.

Die Maßnahme steht im Einklang mit § 1 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen), ergänzt diese aber um ein niederschwelliges Informationsangebot. Die Ankündigung der Maßnahmen am Ort der Umsetzung soll keine Alternative zu bereits bestehenden Informationspflichten und -kanälen sein. Die aktuellen Prozesse zur öffentlichen Bekanntmachung bleiben davon unberührt.

Es entstehen minimale Materialkosten und er personelle Aufwand beschränkt sich auf das Ausdrucken einer Vorlage und das Anbringen durch den Bauhof. Demgegenüber stehen Mehraufwand und damit auch Mehrkosten für Stadt und Gremien aufgrund von Einwänden unzufriedener BürgerInnen. Gleichzeitig verspricht die Satzungsänderung, langfristig erheblich Kosten zu sparen, indem sie gewährleistet, dass Maßnahmen interessengerechter ausgeführt werden. Rechtliche Auswirkung ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (Ergänzung des § 4).

Die gesetzlichen Vorschriften zu formellen öffentlichen Bekanntmachungen (gemäß Hauptsatzung und GemO RLP) bleiben von dieser zusätzlichen Regelung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Torsten Kram

Fraktionsvorsitzender